

Satzung des Neusser Schlittschuh-Klub e.V. - NSK

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Neusser Schlittschuh-Klub e.V.“. Die Abkürzung des Klubnamens lautet: „NSK e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Neuss. Über die jeweilige Anschrift der Geschäftsstelle des NSK's entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12..

§ 3 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

Der NSK bezweckt unter Ausschluss von weltanschaulichen, parteipolitischen, konfessionellen, ethnischen, beruflichen, kulturellen und sonstigen den Sportgedanken fremden Zielen die Leibesertüchtigung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege des Eislaufsports.

Der NSK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§§ 51ff der Abgabenordnung). Der NSK ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des NSK dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des NSK. Keine Person darf durch Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den NSK keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Der Hauptzweck des Vereins ist der Breiten- und Leistungssport in den Disziplinen Eiskunstlaufen, Eistanzen, Synchron-Eiskunstlaufen, Eisstockschießen und Bandy-Spielen in Neuss.

Der NSK tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Die Ausbildung, die Leibesertüchtigung und die Förderung der Jugend soll den Vorrang haben und unter Berücksichtigung der körperlichen Fähigkeiten unter Leitung der für diese Aufgabe geeigneten Kräfte erfolgen.

Voraussetzung für die Teilnahme am aktiven Sportbetrieb des Vereins ist Gesundheit und die ärztliche Erlaubnis zur Sportausübung.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen (Aufwandsentschädigung / Ehrenamtszuschale). Bei Bedarf

können daher Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand, der dann auch die Vertragsinhalte und Vertragsbedingungen schriftlich festzulegen hat.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..

Die Inhaber von Vereinsämtern, die Mitglieder und die ggfs. angestellten Mitarbeiter sind gehalten, äußerst sparsam zu sein. Der Vorstand ist berechtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer, einen Sportdirektor, Trainer und das notwendige Hilfspersonal für Büro und Sportanlagen anzustellen. Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gezahlt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der NSK ist Mitglied des „Eissportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV-NRW)“ mit Sitz in Köln und Mitglied im „Stadtsportverband Neuss e.V. (SSV-Neuss)“ mit Sitz in Neuss und Mitglied im „Sportbund Rhein-Kreis-Neuss e.V. (KSB-Neuss)“ mit Sitz in Grevenbroich.

Die Eissportverbände der deutschen Bundesländer - in NRW der „Eissportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV-NRW)“ mit Sitz in Köln - bilden für die Sparte Eiskunstlaufen (Einzel- und Paarlauf), Eistanzen und Synchron-Eiskunstlaufen auf Bundesebene die „Deutsche Eislaufer-Union e.V. (DEU)“ mit Sitz in München als übergeordneten deutschen Fachverband. Die DEU wiederum ist Mitglied des Weltverbandes „International Skating Union (ISU)“ mit Sitz in Lausanne in der Schweiz und die DEU ist Mitglied im „Deutschen Olympischen Sport-Bund (DOSB)“ mit Sitz in Frankfurt a.M..

Für die Sparte Eisstockschießen ist der LEV-NRW auch Mitglied im Bundesfachverband „Deutscher Eisstock-Verband e.V. (DESV)“ mit Sitz in Garmisch-Partenkirchen. Der DESV ist wiederum Mitglied des Weltverbandes „International Federation Icestocksport (IFI)“ mit Sitz in Mannheim und der DESV ist nicht-olympisches Mitglied im DOSB.

Die Stadt- und Kreissportbünde und die Landesfachverbände (hier der Eissportverband Nordrhein-Westfalen e.V. - LEV-NRW) in Nordrhein-Westfalen sind Mitglieder

des „LandesSportBundes-NRW (LSB-NRW)“ mit Sitz in Duisburg. Der NSK ist daher einerseits durch den Sportbund Rhein-Kreis-Neuss e.V. (KSB) und andererseits durch den Eissportverband Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV-NRW) beim LandesSportBundes-NRW (LSB-NRW) vertreten.

Der NSK erklärt hier die Verbindlichkeit des Satzungswerkes des Eissport-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV-NRW) und die analog geltenden Bestimmungen der übergeordneten Fachverbände DEU und DESV (einschließlich des dort in der Satzung geregelten Sportrechtsweges) für den NSK als verbindlich und schreibt diese hier für sich selbst und ihre Mitglieder fest.

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche (aktive), außerordentliche (passive) und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder beteiligen sich voll an der Vereinsarbeit und nehmen regelmäßig an sportlichen Aktivitäten teil oder betätigen sich aktiv in der Vereinsführung.

Außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne regelmäßig am Vereinsleben teilzunehmen; sie unterstützen die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 6 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die NSK-Geschäftsstelle zu richten und hat zu enthalten: Name u. Vorname (bzw. exakte Firmierung bei juristischen Personen), Geschlecht, Geburtsdatum, und die Adresse (PLZ, Ort, Strasse und sofern vorhanden Telefon, Bankdaten, E-Mail-Adresse und ggfs. Handy-Telefonnummer) des Bewerbers.

Minderjährige bedürfen beim Aufnahmeantrag der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Minderjährige sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben und erfüllen darf, mit Ausnahme des Stimmrechtes bei der Mitgliederversammlung - siehe § 9.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet bei einem Adressenwechsel diesen unverzüglich der NSK-Geschäftsstelle mitzuteilen, schriftlich per Brief, per Telefax oder

per E-Mail. Gleiches gilt für die Änderung der Bankverbindung - siehe auch § 8 letzter Satz.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern kann jedes ordentliche Mitglied dem geschäftsführenden Vorstand unterbreiten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten. Er muss also spätestens zum letzten des Monats Oktober erklärt sein. Geht eine Anzeige verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen und/oder Strafgeldern im Rückstand ist; zwischen den beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; die erste ist einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig; die zweite muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz Streichung unberührt. Gegen den Beschluss auf Streichung kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlussanordnungen der Vereinsorgane,
- b) unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben im Zusammenhang steht,
- c) grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins,
- d) Verstöße gegen die offiz. Regeln des Sports, wie sie z.B. in den Kunstlaufbestimmungen der DEU, den Anti-Doping-Bestimmungen usw. vorgegeben sind.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Bescheid schriftlich zuzustellen und auf dessen Verlangen zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch bei der Geschäftsstelle einlegen. Der Vorstand hat den Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die über diesen endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem NSK werden durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss nicht berührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Der Vorstand wird ermächtigt die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge sowie die erforderlichen Umlagen mit einfacher Stimmenmehrheit festzusetzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat diese Gebühren und Beiträge zu genehmigen.

Sollte die Mitgliedsversammlung die festgesetzten Sätze nicht genehmigen, so hat der Vorstand neue Sätze festzulegen, die der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Für die Übergangszeit gelten die alten Sätze.

Der Vorstand hat dann eine Beitrags- und Finanzordnung (NSK-FO) zu veröffentlichen.

Das Mitglied ist verpflichtet eine Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschriftverfahren zugunsten des NSK's abzugeben. Der NSK erstellt vor jeder Abbuchung entspr. schriftliche Rechnungen mit einer Vorlaufzeit von ca. 10 Tagen, das Mitglied hat dann für die entsprechende Deckung auf seinem dem NSK angegebenen Konto zu sorgen. Mögliche Rückbelastungs- und Interventionskosten (z.B. bei Unterdeckung des Kontos, nicht mitgeteilte Kontoänderungen usw.) trägt das Mitglied. Hier zur Wiederholung des entspr. Punktes in § 6: Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Bankverbindung unverzüglich dem NSK mitzuteilen.

Sollte ein Mitglied keine Bank-Einzugsermächtigung erteilen, so ist dies nur gegen Bezahlung einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr möglich, die in der Beitrags- und Finanzordnung (NSK-FO) aufgeführt ist.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen wiederholt verspätet nach, ist der NSK berechtigt, die Teilnahme am Vereinsgeschehen bzw. die Nutzung der Sporteinrichtungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen.

§ 9 Stimmrechte der Mitglieder

Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, sofern es seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit es das 18. Lebensjahr erreicht hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Das Stimmrecht der noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder wird von den Erziehungsberechtigten einstimmig wahrgenommen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Den Anordnungen des Sportworts ist Folge zu leisten.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Verein oder seine Unterabteilungen die vom Vereinsvorstand vorgeschriebene Sportkleidung zu beschaffen.

Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter
- c) dem Vorstand-Finanz
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart

Der 1. und 2. Vorsitzende führen die Geschäfte des NSK's und vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der gesamte geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne dieser Satzung. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit der Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei (3) Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstände haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gemäß § 26 BGB.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- den fünf Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem Abteilungsleiter/Obmann für Eiskunstlauf-Breitensport
- dem Abteilungsleiter/Obmann Eiskunstlauf- und Eistanz-Leistungssport
- dem Abteilungsleiter/Obmann Synchron-Eiskunstlaufen
- dem Abteilungsleiter/Obmann für das Erwachseneneneislaufen
- dem Abteilungsleiter/Obmann für Eisstockschießen
- dem Abteilungsleiter/Obmann für Bandy

Die Abteilungsleiter/Obleute werden von den stimmberechtigten aktiven Mitgliedern der jeweiligen Sparte anlässlich einer der Jahreshauptversammlung (NSK-Mitgliederversammlung) vorhergehenden Spartenversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt vier (4) Jahre.

Die Abteilungsleiter/Obleute organisieren den Sportbetrieb in ihrer jeweiligen Sparte und sind zusammen mit dem Sportwart verantwortlich für die Einhaltung der Regelwerke in der jeweiligen Disziplin (siehe auch die Ausführungen in § 15 zur Aufgabe des Sportwartes).

Soweit eine Sportart nicht ausgeführt wird, kann die Wahl des betreffenden Abteilungsleiters/Obmanns unterbleiben. Die Wiederwahl ist zulässig.

Bei Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben die Abteilungsleiter/Obleute nur ein Stimmrecht für ihre jeweilige Sparte betreffende Entscheidungen.

Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich einen Geschäftsführer, einen Trainervertreter, einen Pressewart, einen Jugendwart, einen Schulsportverantwortlichen und/oder einen Aktivensprecher ernennen, die zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können - aber dort kein Stimmrecht haben.

Alle Bezeichnungen von Funktionen in der Satzung in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in eine Funktion gewählt oder für ein Amt ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.

§ 14 Kommissarischer Ersatzvorstand

Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter/Obmann aus, so kann der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten Sparten- bzw. Mitgliederversammlung berufen.

§ 15 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- b) die Geschäftsführung und Vertretung des NSK` nach innen
- c) der Erstellung des Haushaltshaltsplanes, die Kassenbuchführung sowie die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
- d) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- e) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
- f) die ordnungsmäßige Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- g) die Aufnahme und die Streichung von Vereinsmitgliedern
- h) die Einhaltung der diversen sportlichen Regelwerke

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, in eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan, die alsbald einzuholen ist.

Der Vorstand-Finanz ist für das ordnungsgemäße Finanzgebahren, die Führung der Kassenbücher und die Erstellung der Steuererklärungen des Vereins verantwortlich.

Der Schriftführer hat die Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist außerdem für die gesetzmäßige Archivpflege zuständig (u.a. Aufbewahrungspflichten gem. § 257ff HGB, der AO, der GOB bzw. gem. 14ff UStG und gem. GDPdU-Erlass).

Der Sportwart hat dafür zu sorgen, dass die sportlichen Richtlinien im Verein umgesetzt werden. Hierzu gehört insbesondere z.B. das „NSK-Konzept zur Förderung des Eiskunstlauf-Leistungssports“, die „Richtlinien zur Ablage der Frei-, Figuren-, und Kunstläuferprüfung“ sowie der „Eiskunstlauf- und Eistanz-Klassenlauf-Richtlinien“.

Der Sportwart ist primär dafür zuständig, dass die entspr. sportlichen Richtlinien des Eissportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (LEV-NRW) bzw. der Deutschen-Eislauf-Union e.V. (DEU) bzw. des Deutschen Eisstock-Verbandes e.V. (DESV) im NSK umgesetzt

werden. Der Sportwart hat hier die entsprechende Richtlinienkompetenz gegenüber den Sparten-Abteilungsleitern/Obleuten bzw. gegenüber den Sportlern des NSK's (siehe hierzu auch die Beschreibung des Verbands-Netzwerkes unter § 4).

Bei seiner Richtlinienkompetenz hat sich der Sportwart u.a. an die „Deutschen Eiskunstlaufbestimmungen (DKB)“ für „Einzel- und Paarlaufen (DKBEK)“, für „Eistanzen (DKBET)“ und für „Synchroneiskunstlaufen (DKBSYS)“ der DEU zu orientieren. Gleiches gilt für die „Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen für den Sportbetrieb (OAB) der DEU, für die „Ordnung für Schiedsrichter, Preisrichter und Technische Offizielle (SPTO)“ der DEU, für die „Trainerordnung (TrO)“ der DEU sowie für die ISU-Regularien usw.. Gleiches gilt für die „Spielordnung (DSpO)“, „Pass- und Spielerordnung (Pass-Ordnung)“, „Übungsleiter-Ordnung (ÜLO)“ usw. des DESV für den Eisstock-Sportbetrieb.

Der Sportwart überwacht in enger Zusammenarbeit mit den Sparten-Abteilungsleitern/Obleuten des NSK's dass die aktiven NSK-Sportler gesundheitlich und erzieherisch verantwortungsvoll betreut und nicht manipuliert werden - sie haben hierzu speziell das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) innerhalb des NSK's zu überwachen (siehe auch § 26).

Auch die Überwachung des Vorliegens der ärztlichen Sport-Tauglichkeits-Atteste der Leistungssportler (gem. den Vorgaben im Sportpass) obliegt dem Sportwart. Der Sportwart hat zusammen mit den Sparten-Abteilungsleitern/Obleuten darüber zu wachen, dass der NSK-Ehrenkodex für Trainer eingehalten wird.

§ 16 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig wenn alle fünf Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung hat durch den 1.Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden rechtzeitig mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich oder per E-Mail zustimmen.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom 1. und 2.Vorsitzenden oder vom 1. oder 2.Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Es können Einladungen zu Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse auch telefonisch, fernschriftlich

oder per E-Mail erfolgen, sofern alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind.

§ 17 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zwingend jedes Jahr abzuhalten.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen einzuberufen (Aufgabe bei der Post).

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten, die auf einer Mitgliederversammlung mit folgenden Tagesordnungspunkten abgehandelt werden:

- a) Eröffnung durch den Vorstand,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder,
- d) Jahresbericht des Vorstandes,
- e) Jahresberichte der Sparten-Abteilungsleiter/Obleute,
- f) Finanzbericht des Kassierers,
- g) Bericht der Kassenprüfer,
- h) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- i) ggfs. Vorstands-Neuwahlen, Kassenprüferwahlen
- j) ggfs. Beschlussfassung über Änderungen der Beitrags- und Finanzordnung (NSK-FO),
- k) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- l) ggfs. Beschlussfassungen über Anträge zur Satzungsänderung,
- m) ggfs. Beschlussfassung
 - I. zur freiwilligen Auflösung des Vereins gem. § 25,
 - II. über das Schiedsgericht gem. § 23
 - III. über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern gem. § 7 bzw. gegen Sanktionen gem. § 21,
- n) sonstige Anträge,
- o) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen gem. § 25 einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie nach der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des NSK's. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gilt der vorgeschlagene als Bewerber. Gewählt ist jeweils der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit und/oder die Presse kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge behandelt die nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt werden können. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgemäß gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen es, wenn sie die Unterstützung von mindestens 1/4 der Vereinsmitglieder haben.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Dazu ist er verpflichtet, wenn es einerseits das Interesse des Vereins erfordert oder wenn andererseits die Berufung von 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes dies vom Vorstand verlangt.

Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier (4) Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer Ladungsfrist von drei (3) Wochen schriftlich den einzelnen Vereinsmitgliedern mitzuteilen.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 20 Schriftform der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Beschlüsse sind noch in der Versammlung zu verlesen. Ist das nicht möglich, so sind sie in der nächsten Versammlung zu verlesen. Erhebt sich kein Widerspruch, so ist die Niederschrift genehmigt, andernfalls entscheidet das Organ auf seiner nächsten Sitzung.

§ 21 Sanktionen gegenüber Mitgliedern

Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung und gegen Anordnungen der Vereinsorgane ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis von der Sportstätte bzw. aus der Versammlung
- b) Geldbußen von 50,00 bis 500,00 Euro
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- d) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e) Ausschluss aus dem Verein

Verstöße gegen die Anti-Doping-Ordnung des NSK (NSK-ADO) werden gemäß Anti-Doping-Ordnung behandelt.

Jeder Strafbescheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen, das binnen eines Monats vom Tage der Zustellung an gerechnet die Überprüfung durch das Schiedsgericht verlangen kann.

§ 22 Kassenprüfung / Revision

Die Überwachung des Kassenwesens und der Vermögensverwaltung obliegt zwei Kassenprüfern (Revisoren). Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem geschäftsführenden und nicht dem erweiterten Vorstand angehören.

Der Prüfungsumfang wird wie folgt festgelegt: Stichprobenartige, rein sachliche Prüfung der Unterlagen des Kassenberichtes für den jeweiligen Prüfungszeitraum, samt den zugehörigen Belegen und Kontoauszügen.

Die Kassenprüfer haben jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, aus dem der Umfang der ausgeübten Überwachungspflicht und das Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen entnommen werden können. Sie haben jederzeit Zugang zu sämtlichen geschäftlichen Unterlagen; Ihnen ist jede geforderte Sachauskunft zu erteilen.

§ 23 Vereins-Schiedsgericht

Der Verein unterhält als besondere Einrichtung ein Vereins-Schiedsgericht.

Es besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Dieses ist zuständig:

- a) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, bei Anrufung durch ein streitbeteiligtes Vereinsmitglied
- b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung
- c) bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Vereinsorganen, insbesondere über ihre Zuständigkeiten.
- d) bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein oder seinen Organmitgliedern mit Ausnahme der Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
- e) bei Überprüfung von Ausschlüssen nach Paragraph 7 bzw. Sanktionen nach Paragraph 21 der Satzung.

Das Vereins-Schiedsgericht ist nicht zuständig, wenn die Streitigkeiten ausschließlich vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

§ 24 Sportunfall-Versicherung

Der Verein hat die Mitglieder über die Landesverbände (über den LEV-NRW beim LSB-NRW) bei der Sporthilfe e.V. gegen Sportunfälle zu versichern. Schäden und Sportunfälle werden ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen der Sporthilfe e.V. abgegolten; darüber hinausgehende Ansprüche jeder Art gegen den Verein und/oder den Vorstand sind ausgeschlossen.

Schäden und Sportunfälle sind von den Vereinsmitgliedern unverzüglich der NSK-Geschäftsstelle am gleichen Tag, spätestens am Folgetag telefonisch, schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Versäumt das Mitglied die unverzügliche Meldung, kann dies den Verlust der Versicherungsleistung bedeuten.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung dieser Satzung erfordert eine Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Bei den Einladungen zu diesen Mitgliederversammlungen muss klar ersichtlich sein, dass eine Vereinsauflösung beschlossen werden soll.

Die Auflösung kann nur mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder dieser ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der geschäftsführende Vorstand zum Liquidator ernannt. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (Paragraphen 47ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist der Stadt Neuss zu übergeben mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Leibesübung verwendet werden muss. Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Sollte die Versammlung beschließen, dass das vorhandene Vermögen einer anderen Sport übenden Vereinigung übertragen werden soll, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das Finanzamt wirksam.

§ 26 Anti-Doping-Bestimmungen

Eine Grundregel des Sports ist das Verbot des Dopings, das dem Fairplay widerspricht sowie die Chancengleichheit und das Leistungsprinzip außer Kraft setzt. Jede Form von Doping ist sowohl im also auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Jede Art von Doping, der Missbrauch von Chemikalien und Substanzen zum Zwecke des Dopings, einschließlich Blutdoping, ist in allen Disziplinen des Sports den der NSK unterstützt strikt verboten.

Der NSK verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Landes-Eissport-Verband (LEV-NRW), der Deutschen Eislauf-Union (DEU), dem Deutschen Eisstock-Verband (DESV), der Internationala-Skating-Union (ISU) und der deutschen Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regelt die Anti-Doping Ordnung des NSK (NSK-ADO).

Die Anti-Doping-Ordnung (NSK-ADO) hat Satzungsrang. Für die Änderung und Ergänzung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung (NSK-ADO) des NSK können unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom NSK auf den Landes-Eissport-Verband (LEV-NRW) bzw. die Deutsche Eislauf-Union (DEU) oder den Deutschen Eisstock-Verband (DESV) übertragen,

hierzu gehört insbesondere auch die Befugnis zum Auspruch von Sanktionen.

Alle möglichen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang aus der Anti-Doping-Ordnung (NSK-ADO) ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs ausschließlich durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs – entschieden. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

Die Trainer des NSK's haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Sportlern

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

Die Mitgliederversammlung des NSK wählt für eine Amtszeit von 4 Jahren einen NSK-Anti-Doping-Beauftragten. Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass der NSK-Anti-Doping-Beauftragte alle Anti-Doping-Angelegenheiten im Vorstand so vertreten kann, als wäre er Mitglied des Vorstandes. Der Anti-Doping-Beauftragte ist unabhängig und nicht an Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Anti-Doping-Beauftragte des NSK's stellt die Einhaltung der Anti-Doping-Ordnung des NSK's im Verein sicher. Alles weitere regelt die Anti-Doping-Ordnung des NSK's.

§ 27 Internet-Präsenz

Der NSK unterhält eine ständige Internet-Präsenz unter „www.NSK-Neuss.de“. Alle relevanten Vereinsdokumente, wie Satzung, Beitrags- und Finanzordnung (NSK-FO), das NSK-Konzept zur Förderung des Eiskunstlauf-Leistungssports, Trainingspläne, Trainingszeiten, Gruppeneinteilungen usw. sind hier zu finden.

Hier befinden sich auch alle relevanten Regeln für den Sportbetrieb, Downloads bzw. es befinden sich hier Links zu den entsprechenden Internetseiten des LEV-NRW, der DEU, der ISU, des DESV, der IFI, des DOSB, des SSV-Neuss, des KSB-Neuss, des LSB-NRW usw..

Aktuelle Veröffentlichungen macht der NSK am „Schwarzen Brett“ in der Eissporthalle und im „Schwarzen Brett im Internet“. Es ist die Verpflichtung jedes Vereinsmitgliedes, sich hier ständig zu informieren.

§ 28 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche, sportliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Allerdings ist der NSK z.B. als Mitglied des LEV-NRW, des KSB-Neuss usw. und als Nutzer öffentlicher Sporteinrichtungen (Eissporthalle, Turnhallen usw.) verpflichtet, Mitgliedsdaten zu melden bzw. weiterzugeben, um z.B. überhaupt die Sportstätten zugeteilt zu bekommen bzw. Zuschüsse, Versicherungsleistungen o.ä. zu erhalten. Diese Daten werden vom NSK in der Regel nur anonymisiert bzw. statistisch weitergegeben, in einzelnen Fällen müssen hier aber Namensnennungen erfolgen. Jedes NSK-Mitglied stimmt daher bei seiner Aufnahme in den Verein zu, dass die geforderten Daten an übergeordnete Sportverbände (wie den LEV-NRW, die DEU, den DESV, den SSV-Neuss, den KSB-Neuss, den LSB-NRW usw.) bzw. an das Jugendamt oder das Sportamt der Stadt Neuss weitergegeben werden dürfen - die Einholung einer vorherigen Einzelgenehmigung bedarf es hierzu nicht.

Im Rahmen der Presseberichterstattung bzw. für Veröffentlichungen auf der NSK-Homepage oder am Schwarzen Brett informiert der NSK über sportliche Ereignisse und über das Vereinsleben - in Wort, Bild und Schrift. Jedes Vereinsmitglied stimmt bei der Aufnahme in den Verein pauschal zu, dass auch seine personenbezogenen Daten in diesen Veröffentlichungen angegeben werden dürfen. Jedes Mitglied kann aber jederzeit gegenüber dem Vorstand einer zukünftigen Veröffentlichung widersprechen und die mit der Aufnahme



Neue Vereinssatzung in der Fassung vom 24. 9. 2009

in den Verein erteilte Zustimmung widerrufen. Im Falle des Widerspruchs hat der NSK-Vorstand in Bezug auf das widersprechende Mitglied sicherzustellen, dass keine weiteren Veröffentlichungen mehr stattfinden und es müssen alle personenbezogenen Daten des widersprechenden Mitgliedes von der NSK-Homepage entfernt werden. Der NSK hat jedoch keine Verpflichtung, Pressarchive usw. mit bereits erfolgten Presseberichten nachträglich zu löschen bzw. löschen zu lassen. Bei Minderjährigen stimmen die gesetzlichen Vertreter / Erziehungsberechtigten bei der Aufnahme in den Verein dieser Regelung zu.

Dem NSK ist es gestattet, jederzeit mit den Vereinsmitgliedern per Telefon bzw. E-Mail Kontakt aufzunehmen.

§ 29 Schlussbestimmung

Die Satzung des Vereins wurde am 10.10.1976 beschlossen, mit den Änderungen nach den Mitgliederversammlungsbeschlüssen vom 6.6.1990 und 24.9.2009 und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss unter VR 834 mit dem Sitz in Neuss geführt.